

WASSERVERBAND

"ABWASSERVERBAND MITTLERES KAINACHTAL MIT SÖDINGTAL"

Sitz des Verbandes:
8561 Söding, Grießbrückenweg 20, Bezirk Voitsberg

Körperschaft öffentlichen Rechts

Verbandsmitglieder

1. Gemeinde Attendorf
2. Gemeinde Geistthal
3. Marktgemeinde Hitzendorf
4. Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld
5. Marktgemeinde Ligist
6. Marktgemeinde Mooskirchen
7. Gemeinde St.Johann-Köppling
8. Gemeinde Söding
9. Gemeinde Södingberg
10. Marktgemeinde Stallhofen
11. *Gemeinde St. Bartholomä*



S A T Z U N G E N

Anerkennung des Verbandes und Genehmigung der Satzungen:
Bescheid vom 26. 01. 1988. GU.: 03 – 35 M 17-87/1

1. Änderung: Bescheid vom 23. 03. 1998, GZ: 3-35.11 25-98/26
2. Änderung: Bescheid vom 18. 05. 2004, GZ: FA13A-35.11 25-04/77
3. Änderung: Bescheid vom 27.06.2011, GZ: FA13A-35.11-25/2008-13
(§§ 2, 6, 9, 11)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ.: FA 13 A- 35.11 - 25 | 2008 - 13
Graz, am 27. 06. 20 11
Für den Landeshauptmann
Beglaubigt:  Lehnert eh.

WASSERVERBAND "ABWASSERVERBAND MITTLERES KAINACHTAL MIT SÖDINGTAL"

S A T Z U N G E N

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
§ 1 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Mitgliedschaft	
§ 3 Zweck und Aufgabe des Verbandes	
§ 4 Rechte der Mitglieder	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitragsanteile, Stimmen und Sitze	6
§ 7 Voranschlag und Kostenaufteilung	7
§ 8 Verbandsorgane	8
§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	
§ 10 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung	10
§ 11 Wahl des Vorstandes	11
§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	12
§ 13 Wirkungskreis des Vorstandes	
§ 14 Wirkungskreis des Obmannes	14
§ 15 Wirkungskreis des Obmannstellvertreters	15
§ 16 Wirkungskreis des Kassiers	
§ 17 Wirkungsbereich des Schriftführers	15
§ 17a Wirkungsbereich des Geschäftsführers	16
§ 18 Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer, verbandsinterne Kontrolle	17
§ 19 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern	18
§ 20 Ausscheiden von Mitgliedern	19
§ 21 Schlichtungsstelle	
§ 22 Auflösung des Verbandes und Liquidierung seines Vermögens	20
§ 23 Aufsichtsbehörde, Kontrolle	21

SATZUNGEN

des Wasserverbandes "Abwasserverband Mittleres Kainachtal mit Södingtal"

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Wasserverband führt den Namen „Abwasserverband Mittleres Kainachtal mit Södingtal“ und hat seinen Sitz in Söding – Grießbrückenweg 20, Bezirk Voitsberg

§ 2

Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Verbandes sind:

Gemeinde Attendorf	mit dem Siedlungsgebiet Schadendorfberg
Gemeinde Geistthal	mit dem gesamten Gemeindegebiet
Marktgemeinde Hitzendorf	mit dem Ortsteil Berndorf - Altreitereg
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	mit dem gesamten Gemeindegebiet
Marktgemeinde Ligist	mit dem gesamten Gemeindegebiet
Marktgemeinde Mooskirchen	mit dem gesamten Gemeindegebiet
Gemeinde St. Johann-Köppling	mit dem gesamten Gemeindegebiet
Gemeinde Söding	mit dem gesamten Gemeindegebiet
Gemeinde Södingberg	mit dem gesamten Gemeindegebiet
Marktgemeinde Stallhofen	mit dem gesamten Gemeindegebiet
<i>Gemeinde St. Bartholomä</i>	<i>mit dem Ortsteil Michelbach</i>

2) Nach Maßgabe dieser Satzungen können außer anderen Gemeinden auch Wassergenossenschaften und Rechtspersonen gemäß § 87 WRG als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Verbandes

Der Verband ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 in der derzeit geltenden Fassung.

Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

1. Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die der Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers dienen,
2. die Mitglieder in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der Wasserwirtschaft zu beraten und zu unterstützen,
3. gemeinsame Interessen auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft nach außen zu vertreten,
4. neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit als möglich hintanzuhalten,
5. zweckdienliche Abwasseranlagen zu errichten bzw. zu übernehmen und zu betreiben,
6. die Aufsicht über Gewässer und Abwasseranlagen zu unterstützen und bei der laufenden Überwachung der Beschaffenheit der Gewässer entsprechend den Anordnungen des Gewässeraufsichtsdienstes, mitzuwirken.
7. Verhandlungen mit allen zuständigen Stellen zu führen, um die erforderlichen Mittel für die Bewältigung der Verbandsaufgaben zu erhalten.
8. Die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und insbesondere die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel, einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.
9. Erhebung von Indirekteinleitern, sowie die ständige Überprüfung und Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

1. Teilnahme an der Verbandsverwaltung im Sinne dieser Satzungen.
2. Teilnahme an allen vom Verband erbrachten Leistungen und allen dem Verband dienenden Maßnahmen, sowie Mitbenutzung der Verbandsanlagen.
3. Verhältnismäßige Teilnahme an den dem Verband gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Anlagen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:

1. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Verbandsorgane in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
2. die vorgeschriebenen Verbandsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
3. die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden und Missstände der verbandseigenen Anlagen unverzüglich aufmerksam zu machen,
4. ihre mit Verbandsanlagen im Zusammenhang stehenden Anlagen ordnungsgemäß zu erhalten,
5. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
6. Wenn ein Verbandsmitglied Maßnahmen beabsichtigt, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren, hat es dem Verbandspräsidenten spätestens mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung die Projektunterlagen vorzulegen. Die Wahrung des Verbandszweckes stellt ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar.

§ 6

Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitragsanteile, Stimmen und Sitze
In der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten.

Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile; soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenanzahl außer Betracht. (§ 88e Abs. 2. WRG).

Verbandsmitglieder	Beitragsanteile (%)	Stimmenanzahl (Stimmgewicht)	Delegierte MGV (Sitze in der Mitgliedervers.)
Gemeinde Attendorf	2,00	2,00	1
Gemeinde Geisthal	3,00	3,00	1
Marktgemeinde Hitzendorf	6,00	6,00	3
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	14,00	14,00	6
Marktgemeinde Ligist	14,00	14,00	6
Marktgemeinde Mooskirchen	10,00	10,00	6
Gemeinde St.Johann-Köppling	10,50	10,50	5
Gemeinde Söding	14,00	14,00	6
Gemeinde Södingberg	5,50	5,50	3
Marktgemeinde Stallhofen	20,00	20,00	7
Gemeinde St. Bartholomä	1,00	1,00	1
S u m m e	100,00	100,00	43

Nach Baudurchführung wurden die effektiven Abrechnungssummen der Anlagenteile für die Ermittlung der anteiligen Kosten an den Verbandsanlagen herangezogen und wurden auf Grundlage dieser Werte der prozentuelle Beitragsanteil und daraus das Stimmenverhältnis neu errechnet.

Sollten bei einem Verbandsmitglied die ermittelten Belastungswerte durch Sonderverursacher oder sonstige Anschlüsse eine größere Veränderung erfahren, so sind die prozentuellen Beitragsanteile für alle Verbandsmitglieder neu zu errechnen.

2. Die Aufgliederung der Kosten je Verbandsmitglied für die Errichtung-, die Verwaltungs-, die Betriebs- und für sonstigen Kosten ist im Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss vorzunehmen.

§ 7

Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Kostenaufteilung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Verband bis spätestens 28 Tage vor Ende des ablaufenden Geschäftsjahres ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, vom Vorstand zu beschließen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Den Rechnungsabschluss hat die Mitgliederversammlung bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des vorhergegangenen Geschäftsjahres zu beschließen.
4. Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderwärtig gedeckt werden können, sind sie von den Mitgliedern nach Maßgabe der im § 6 festgelegten Beitragsanteile zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Vorstand zu berechnen und den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.
5. Geldbeträge sind, sofern vom Vorstand nicht eine besondere Zahlungsfrist festgelegt wurde, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der in dieser bezeichneten Stelle einzuzahlen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine begründete Einwendung erhoben, so hat der Obmann des Verbandes gemäß § 95b WRG 1959 nach vorheriger Mahnung die zwangsweise Einhebung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu veranlassen.

6. Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Kassier genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus 43 Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes entsendete Vertreter (Delegierte) von Mitgliedsgemeinden sind mit Gemeinderatsbeschluss namhaft zu machen, wovon eine auf ihre Richtigkeit bestätigte Ausfertigung beim Verband zu hinterlegen ist.
3. Vertreter sonstiger Verbandsmitglieder haben ihr Bestellungsschreiben, das auch die Vertretungsdauer enthält, beim Verband zu hinterlegen.
4. Die Funktionsdauer des einzelnen Mitgliedervertreeters (Delegierten) endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer des jeweils entsendeten Gemeinderates.
5. Die Funktionsdauer des einzelnen Mitgliedervertreeters verlängert sich in jedem Fall bis zur Entsendung des neuen Mitgliedervertreeters. Die Entsendung des neuen Mitgliedervertreeters hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderates zu erfolgen.
6. Jedem Verbandsmitglied steht es frei, einzelne seiner Vertreter (Delegierten) jederzeit, unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines neuen Vertreters (Delegierten) abzuwählen.
7. Im Falle eines vorzeitigen Abganges eines Mitgliedervertreeters (Delegierten) hat eine Nachnominierung ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.
8. Änderungen in der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung sind der Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche nach erfolgter Änderung bekannt zu geben.

9. Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen von der Gründungsversammlung, vom Obmann über Beschluss des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn dies mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder verlangt, einzuberufen.
10. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eines vollständigen Verzeichnisses aller hievon verständigten Personen und Dienststellen schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Verbandsmitglied und jedem Mitgliedervertreter spätestens 1 Woche vor der Versammlung zukommt. In gleicher Weise ist auch die Aufsichtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter geleitet.
12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6 der Satzung) und wenigstens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlussfähig. Bei dieser zweiten Einberufung muss jedoch auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
13. In der Mitgliederversammlung wird nach Stimmen gemäß § 6 der Satzungen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann die ihm zukommende Anzahl der Stimmen nur einheitlich und ungeteilt abgeben.
14. Jedem Verbandsmitglied steht es frei, für die einheitliche und ungeteilte Abgabe der ihm zukommenden Anzahl der Stimmen einen Stimmführer – bei Gemeinden mit Gemeinderatsbeschluss – namhaft zu machen und dem Verband bekannt zu geben.
15. Dieser Stimmführer ist in der Stimmabgabe an die Stimmenmehrheit der vom jeweiligen Mitglied nominierten und anwesenden Delegierten gebunden. Bei Stimmgleichheit (der anwesenden Vertreter) gibt jene des Stimmführers den Ausschlag.
16. Zu einem gültigen Beschluss ist grundsätzlich die Abgabe der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
17. Beschlüsse über Satzungsänderungen, und über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 10

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Die Generalkompetenz liegt bei der Mitgliederversammlung.

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluss der Satzungen und ihre Änderungen einschließlich der Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten.
2. Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
3. Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Bestellung des Geschäftsführers
6. Erlassung der Geschäftsordnung
7. Bestätigung des Jahresvoranschlages.
8. Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
9. Genehmigung des Geschäftsberichtes
10. Entlastung der geschäftsführenden Organe
11. Grundsatzbeschluss der durchzuführenden Bauvorhaben.
12. Festsetzung der Entlohnung allfälliger an den Obmann und die übrigen Vorstandsmitglieder zu leistenden Vergütungen.
13. Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern oder über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.

14. Beschluss über Darlehensaufnahmen und Rücklagenbildung.
15. Beschluss über die Auflösung des Verbandes und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

§ 11

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 11 Personen mit Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, und zwar in abgesonderten Wahlgängen den Obmann, dessen Stellvertreter, einen Kassier, einen Schriftführer sowie 6 weitere Vorstandsmitglieder.
Aufgrund dieser Vorstandszahl entfällt auf jedes Verbandsmitglied eine Vertretung im Vorstand.
3. Die Wahl des Obmannes ist das erstmal vom ältesten anwesenden Stimmberechtigten, in der Folge vom bisherigen Obmannstellvertreter zu leiten.
4. Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereint, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
5. Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung eines Verbandsmitgliedes nach außen berufen sein, oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehören. Sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Mandat als Gemeinderat bzw. Bürgermeister vor Ablauf seiner Funktionsperiode des Vorstandes verlieren bzw. zurücklegen, hat seine Abberufung und die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung (wieder aus ihrer Mitte) ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von 3 Monaten nach Austritt aus dem Gemeinderat, zu erfolgen. Bis zu dieser Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der jeweiligen Funktionsdauer des jeweils entsendenden Gemeinderates. Sie verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
7. Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Funktionsdauer des entsendeten Gemeinderates zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall eines vorzeitigen Abganges eines Vorstandsmitgliedes.

8. Das Ergebnis der Wahlen in den Vorstand ist der Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche nach der Wahl bekannt zu geben.
9. Der Vorstand hat den bestellten Geschäftsführer als Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom Obmann, oder in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter bei Bedarf, oder wenn es von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern verlangt wird, einzuberufen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eines Verzeichnisses aller hievon verständigten Personen und Dienststellen schriftlich so rechtzeitig einzuladen, dass die Einladung jedem Vorstandsmitglied mindestens 5 Tage vor der Vorstandssitzung zukommt.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit nach Köpfen zu berechnenden Stimmen. Der Obmann stimmt mit. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt jene des Obmannes den Ausschlag.

§ 13

Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird durch die Bestellung eines Geschäftsführers nicht berührt.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:

1. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen.

2. Beschluss des vom Geschäftsführer verfassten Jahresvoranschlages und Vorlage zur Bestätigung an die Mitgliederversammlung.
3. Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten.
4. Vorschreibung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
5. Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Mitgliederversammlung.
6. Alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge. (Im Falle, dass für einen Bau Beihilfe aus Bundes- und Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen mit Zustimmung der hiezu berufenen Landesdienststellen getroffen werden.)
7. Bestellung von Planern und Bauaufsichten.
8. Einstellung, Kündigung und Entlassung von Verbandsbediensteten.
9. Festlegung einer Verfügungsgrenze und von Rahmenbedingungen für Investitionen, welche von einzelnen Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden dürfen.
10. Ermächtigung von Funktionären für vordringliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden oder bei Katastrophen.
11. Genehmigung der vom Obmann beabsichtigten Antragstellung auf zwangsweise Einbringung rückständiger Beiträge.
12. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung.
13. Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde nach § 89 WRG 1959.
14. Sonstige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
15. Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers.
16. Beaufsichtigung der Verbandsanlagen.

§ 14

Wirkungsbereich des Obmannes

1. Dem Obmann obliegt:
 - a) die Vertretung des Verbandes nach außen
 - b) die Einberufung der Vorstandssitzungen
 - c) die Führung des Vorsitzes in den Vorstandssitzungen
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - e) die Führung des Vorsitzes in den Mitgliederversammlungen
 - f) Unterfertigung der Niederschrift über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, gemeinsam mit dem Schriftführer
 - g) die Vollziehung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes
 - h) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Obmann hat für den Verband zu zeichnen. Die Fertigung des Schriftstückes hat gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu erfolgen.
3. Die Fertigung von Urkunden, durch welche rechtliche Verpflichtungen des Verbandes eingegangen werden, hat gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter, dem Kassier und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu erfolgen.
4. Der Obmann ist befugt, bei Gefahr in Verzug anstelle der Kollegialorgane des Verbandes erforderliche Maßnahmen zu treffen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
5. Der Obmann ist Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes und unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und der übrigen Verbandsbediensteten.

6. Im Rahmen der Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Obmann die regelmäßige Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Wirkungsbereich des Obmannstellvertreters

Der Obmannstellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 16

Wirkungsbereich des Kassiers

1. Der Kassier ist verantwortliches Organ für die gesamte Buchhaltung und die Geschäftsgebarung.
2. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes gebucht werden.
3. Die Anweisung von Zahlungen obliegt dem Obmann die Durchführung sowie die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung dem Verbandskassier.
4. Der Kassier hat dem Vorstandsvorstand sowie der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Kassengebarung und den Verbandshaushalt zu berichten.
5. Die Bestellung von Hilfspersonen für die Führung der Aufzeichnungen, entbindet den Kassier nicht von seiner Verantwortlichkeit.

§ 17

Wirkungsbereich des Schriftführers

1. Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen.
2. Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Vorstandssitzung und jene der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

3. Dem Schriftführer ist für die Erledigung der Schreibearbeiten ein Schreibdienst beizugeben.

§ 17a

Wirkungskreis des Geschäftsführers

1. Unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes obliegen dem Geschäftsführer die Verwaltung des Betriebes des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.
2. Erstellung des Entwurfes des Jahresvoranschlags.
3. Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses.
4. Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsführung.
5. Technische und kaufmännische Überwachung der Planung, der Ausführung und der Abrechnung von Bauvorhaben.
6. Prüfung der ein- und ausgehenden Rechnungen.
7. Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen, Erläuterungen, Berichten sowie von Entwürfen genereller kaufmännischer und technischer Planungen.
8. Vertretung des Verbandes in allen behördlichen Angelegenheiten, sofern diese Tätigkeiten nicht vom Obmann selbst wahrgenommen werden.
9. Gemeinsame Fertigung des Schriftverkehrs mit dem Obmann.
10. Erstellung von Zuzahlungsanträgen auf Förderungsmittel von Bund und Land sowie die Fertigung derselben.
11. Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das Personal.
12. Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden steuerrechtlichen Maßnahmen und Zahlungen.
13. Verpflichtende Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und Berichtspflicht an diese Gremien.

14. Durchführung von Investitionen im Rahmen der vom Vorstand festgelegt wurde.

§ 18

Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer Verbandsinterne Kontrolle

1. Zur Prüfung der gesamten Gebarung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung jährlich 3 Rechnungsprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen.
2. In der Niederschrift über die Wahl der Rechnungsprüfer ist zu protokollieren, für welches Geschäftsjahr die Wahl erfolgte.
3. Die Rechnungsprüfer müssen nicht dem Verband angehören, dürfen aber keinesfalls Vorstandsmitglieder und auch nicht Mitglieder der Schlichtungsstelle sein. Ihre Wahl erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen des § 11 der Satzung. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche nach der Wahl bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Rechnungsprüfern wahlweise einen Sachverständigen begeben.
5. Begleitendes Informationsrecht der Rechnungsprüfer: Die Rechnungsprüfer des Verbandes sind von jeder Sitzung des Vorstandsvorstandes rechtzeitig zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und Fragen zu richten, an den Vorsitzenden, an den Verbandskassier, an den Verbandschriftführer bzw. an den Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer keine weitergehenden Rechte in den Vorstandssitzungen. Sinngemäß gleiches gilt für die Mitgliederversammlungen, wenn ein Rechnungsprüfer keinen Sitz in der Mitgliederversammlung hat.
6. Die Rechnungsprüfer haben zu prüfen, ob die Gebarung des Verbandes, insbesondere auch alle Rechnungen (die durch 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Sitz des Verbandes aufzuliegen haben), der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt, und ob die Gebarung den Gesetzen, der Verbandssatzung und sonstigen Vorschriften entspricht.
7. Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Verbandsorgane und der Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet, anlässlich einer Prüfung den Rechnungsprüfern Zutritt zur gesamten Buchhaltung, zu allen Verbandsakten, Räumen und Anlagen des Verbandes zu gewähren und alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Die Überprüfung ist mindestens 3 mal jährlich und wenigstens 1-mal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Obmannes, des Verbandskassiers oder des Verbandsgeschäftsführers vorzunehmen.
9. Die Rechnungsprüfer haben grundsätzlich, ohne Aufforderung, von sich aus zu prüfen und ohne Aufforderung von sich aus allfällige Anstände rechtzeitig zu erheben. Von der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer sind erforderlichenfalls zurückliegende Geschäftsjahre des Verbandes nicht ausgeschlossen.
10. Über das Ergebnis jeder Prüfung haben die Rechnungsprüfer unaufgefordert einen schriftlichen Prüfbericht mit der schriftlichen Äußerung des Obmannes und des Verbandskassiers der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
11. Sämtliche Prüfberichte sind chronologisch gesammelt zu den Verbandsakten aufzubewahren.
12. Gemäß § 97 Absatz 1 des WRG sind die Organe und die Beauftragten eines Wasserverbandes verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19

Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern

Über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die nachträgliche Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch die Aufnahme etwa verursachten Kosten zu verlangen.

§ 20

Ausscheiden von Mitgliedern

Über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Verband beschließt die Mitgliederversammlung.

Durch schriftlichen Vertrag sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen wirtschaftlichen Ansprüche zu regeln.

Das Ausscheiden aus dem Verband bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 21

Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Personen.
2. Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959) zu entscheiden.
3. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis schriftlich die Schlichtungsstelle anrufen. Diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtungsspruch zu fällen. Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung, sowie der Erteilung von Aufträgen handelt, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig. In allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.
4. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 11 jeweils für die Dauer von 5 Geschäftsperioden (5 Kalenderjahre) gewählt. Das Ergebnis der Wahl in die Schlichtungsstelle ist der Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche bekannt zu geben.
5. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen nicht dem Verband angehören, dürfen aber keinesfalls Vorstandsmitglieder und auch nicht Rechnungsprüfer sein.

6. Ihre vorzeitige Abberufung während der Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig.
7. Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die Wählbarkeit in den Gemeinderat besitzen. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle geht verloren, wenn diese Voraussetzung weggefallen ist.
Darüber entscheidet bei Notwendigkeit über Antrag der Mitgliederversammlung oder des Betroffenen die Wasserrechtsbehörde.
8. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle wird von ihren Mitgliedern durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestellt.
9. Der Sitz der Schlichtungsstelle ist in der Gemeinde des Wohnortes ihres Vorsitzenden.
10. Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) sinngemäß Anwendung.
11. Die Schlichtungsstelle besorgt ihren Schriftverkehr selbst.

§ 22

Auflösung des Verbandes und Liquidierung seines Vermögens

1. Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (wenigstens Zweidrittelmehrheit) beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn der weitere Bestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger sein bestehendes Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, anderenfalls auf die Mitglieder nach Maßgabe der auf sie entfallenden Beitragsanteile (§ 6 der Satzung) aufzuteilen.

4. Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, bedarf der Auflösungsbeschluss nach Abs.1 auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

§ 23

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Verband obliegt dem Landeshauptmann im Umfang der §§ 96 und 101 WRG 1959 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband unterliegt gemäß § 96, Absatz 5, des WRG der Kontrolle des Bundesrechnungshofes.

